

H/6

a: LG Berlin; Berufungsfrist = 1 Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefasstes Urteil, spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung, Notfrist (§§ 224 I S. 2, 517 ZPO); Berufungsbegründung = 2 Monate nach Zustellung des in vollständiger Form abgefasstes Urteil, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung (§ 520 ZPO); 600,00 € (§ 511 ZPO)

b: 15.11.20xx, 24:00 Uhr; 15.12.20xx, 24:00 Uhr

c: BGH – Karlsruhe; Die Revision ist zuzulassen (§ 543 Abs. 2 ZPO), wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert

Revisionsfrist = 1 Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefasstes Urteil, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung (§ 548 ZPO)
Revisionsbegründungsfrist = 2 Monate nach Zustellung des in vollständiger Form abgefasstes Urteil, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung (§ 551 ZPO)

d: Antrag, Einwilligung des Gegners, Revisionsgericht lässt die Sprungrevision zu (§ 566 ZPO)